

**Protokoll:**

Rm Rosenbaum vertritt die Auffassung, dass die Festsetzungen der Bebauungspläne durch die jeweiligen Bauherren möglichst einzuhalten seien. Die Errichtung von Stellplätzen auf Flächen, die im Bebauungsplan als Vorgarten festgesetzt seien, werde durch den Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung aus städtebaulichen Gründen nicht gewünscht.

Auf Nachfrage von Rm Rosenbaum, aus welchem Grund die Verwaltung den Bescheid vom 30.11.2015 aufgehoben und dem Widerspruch abgeholfen habe, erklärt 61/Herr Wittgens, dass ansonsten der Stadtrechtsausschuss die Entscheidung der Verwaltung ersetzt hätte. Vor dem Hintergrund der möglichen Errichtung von Stellplätzen in festgesetzten Vorgartenbereichen erklärt 61/Herr Wittgens, dass bei der Errichtung eines gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Dreifamilienhauses der Nachweis von 4,5 bis 5 Stellplätzen gefordert werde. Die rechtliche Notwendigkeit des Nachweises von Stellplätzen habe sich gegenüber dem Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Die Anforderungen der Landesbauordnung hinsichtlich des Nachweises von Stellplätzen hätten zum Zeitpunkt der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes noch nicht vorgelegen.

Herr Beigeordneter Flöck stellt fest, dass der Entscheidung des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung immer städtebauliche Argumente zugrunde gelegen haben. Die Verwaltung werde jedoch in Zukunft verstärkt auf eine Entscheidung des Stadtrechtsausschusses bestehen.

Herr Beigeordneter Flöck weist darauf hin, dass es sich im vorliegenden Falle um eine Unterrichtungsvorlage handele. Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung treffe in diesem Fall keinen Beschluss.

Rm Schumann-Dreyer möchte wissen, ob die Verwaltung gegen die rechtswidrige Bebauung einen Bußgeldbescheid erlassen habe.

Herr Beigeordneter Flöck sagt zu, dass die Bauaufsichtsbehörde die Fraktionen noch entsprechend informieren werde.

Herr Beigeordneter Flöck sagt außerdem zu, dass bei künftigen ablehnenden Beschlussfassungen hinsichtlich der Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne die städtebaulichen Gründe, die dem jeweils ablehnenden Beschluss zugrunde liegen, detailliert in der Niederschrift aufgeführt werden.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.